

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1868

7 (27.2.1868)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 27. Februar 1868.

Inhalt.

- Postwesen. Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums.
 — Die Preisbestimmung des Großherzoglichen Regierungsblattes für 1867.
 — Die Abgabe der Posthorn-Signale durch die Postillone.
 Eisenbahnwesen. Die Tarification von Leigwaaren im Badisch-Württembergischen Güterverkehr.

Nr. 7439.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Mit höherer Genehmigung wird Ziffer 1. Absatz b. der Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember v. J. Nr. 6490, den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend (Verordnungsblatt Seite 361), dahin erläutert, daß nicht nur Briefe, sondern auch Drucksachen und Waarenproben mit Postvorschüssen bis 5 fl. einschließlich gegen Entrichtung des tarifmäßigen Portos dieser Sendungen und der Gebühr von 1 kr. vom Gulden, ohne das Minimum von 3 kr., im internen Verkehr mittelst der Briefpost Beförderung erhalten können.

Carlsruhe, den 17. Februar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Bueb.

Nr. 7744.

Die Preisbestimmung des Großherzoglichen Regierungsblattes für 1867 betreffend.

Nach der im Regierungsblatte Nr. V. vom 12. d. Mts. erschienenen Bekanntmachung ist der Einkaufspreis desselben für den Jahrgang 1867 mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums auf 1 fl. 27 kr. für das Exemplar festgesetzt worden.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß für die Ueberschuhbogen nach Abzug des bereits vorausbezahlten festen Abonnementspreises von 42 kr. noch 45 kr. und mit Zurechnung der zu Gunsten des Verlegers

zu erhebenden Verpackungsgebühr von 3 kr. noch 48 kr. Achtundvierzig Kreuzer per Exemplar von den Abonnenten nachzuheben sind.

Carlsruhe, den 19. Februar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Landolt.

Nr. 8,509.

Die Abgabe der Posthorn-Signale durch die Postillone betreffend.

Ungeachtet wiederholter Belehrungen und Ermahnungen werden in neuerer Zeit die vorgeschriebenen Signale mit dem Posthorne von den Postillonon bei Ueberführung der Großherzoglichen Postfuhrwerke häufig gar nicht, häufig sehr ungenügend abgegeben.

Die Abgabe dieser Signale ist aber dormalen jedenfalls in gleich hohem, wenn nicht in noch höherem Grade aus dienstlichen Gründen nöthig, als früher. Die hierwegen bestehenden Vorschriften müssen daher aufrecht erhalten und ausgeführt werden.

In der Absicht, die Postillone selbst bei der Durchführung dieser Vorschriften zu interessiren, wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Handelsministeriums hiermit bestimmt, daß denjenigen Postillonon, welche das Posthorn gut zu blasen verstehen und die im §. 6 des Dienstbuchs bezeichneten Signale im Laufe eines Jahres bei allen Dienstfahrten vorschriftsmäßig abgeben, ohne Rücksicht auf ihr Dienstalder, eine besondere unständige Belohnung von 5 fl. jährlich aus der Postillonscasse verabreicht wird.

Wegen des Vollzugs ergeht gleichzeitig besondere Verfügung.

Carlsruhe, den 24. Februar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Landolt.

Nr. 7934.

Die Tarification von Teigwaren im Badisch-Württembergischen Güterverkehr betreffend.

Wir sind mit der Königlich Württembergischen Eisenbahndirection in Stuttgart übereingekommen, im directen Badisch-Württembergischen Güterverkehr den Artikel „Teigwaren“ gleich wie Mehlfabrikate zur Taxe der Classe II. A. zu taxiren.

In dem Waarenverzeichnis des vom 1. Dezember 1865 ab gültigen Tarifs ist hiernach entsprechend Vormerkung zu machen.

Carlsruhe, den 20. Februar 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Landolt.